

Gesetz vom **10. Juli 1975**.....

mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr.140/1948, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr.457/1974, beschlossen:

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl.9020-0, wird wie folgt geändert:

1. § 95 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden."
2. § 95 Abs.2 hat zu entfallen.
Die Abs.3, 4, 5 und 6 erhalten die Bezeichnung Abs.2, 3, 4 und 5.
3. Der nunmehrige § 95 Abs.2 hat zu lauten:
"Die Achtwochenfrist (Abs.1) wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem früheren oder späteren als dem im Zeugnis angegebenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend."

4. Der erste und zweite Satz des nunmehrigen § 95 Abs.4 haben zu lauten:

"Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist oder eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist, dem Dienstgeber hievon Mitteilung zu machen.

Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist, (Abs.1) den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen."

5. Dem nunmehrigen § 95 Abs.5 ist folgender Abs.6 anzufügen:

"(6) Der Dienstgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin oder, wenn er eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat, unverzüglich nach Vorlage dieser Bescheinigung, hievon der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Mitteilung zu machen. Hiebei sind Name, Alter und Tätigkeit der werdenden Mutter bekanntzugeben."

6. § 97 Abs.1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung höchstens

jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen.

(2) Über die im Abs.1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie arbeitsunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt eine Dienstnehmerin diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt."

7. § 100 Abs.3 letzter Satz hat zu lauten:

"Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung einer Einigungskommission oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beige-schlossen sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den gesetzlichen Kündigungsschutz im Falle der Mutterschaft belehrt wurde."

8. § 102 Abs.1 erster Satz hat zu lauten:

"§ 102. (1) Macht die Anwendung der Vorschriften des § 96 oder des § 97 Abs.3 und 4 oder des § 98 Abs.1 eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser

Änderung bezogen hat."

9. § 102 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 95 Abs.3 nicht beschäftigt werden dürfen, und Dienstnehmerinnen, für die auf Grund der Vorschriften des § 96, des § 97 Abs.3 und 4 oder des § 98 Abs.1 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung der Abs.1 sinngemäß anzuwenden ist."

10. § 102 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs.1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr.440, in den Kalenderjahren, in welche Zeiten des Bezuges von Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr.189/1955, fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen."

11. Im ersten Satz des § 103 Abs.2 ist die Zitierung "§ 67 Abs.1 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl.Nr.1/1954," durch die Zitierung "§ 67 Abs.1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr.440," zu ersetzen.

12. § 104 hat zu lauten:

"§ 104. Vereinbarungen über den Anspruch der Dienstnehmerin auf eine beige stellte Dienstwohnung oder sonstige Unterkunft können während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß §§ 100, 101 und 103 Abs.4 nur vor der Einigungskommission nach vorangegangener Rechtsbelehrung der Dienstnehmerin getroffen werden."

13. Der bisherige § 104 erhält die Bezeichnung "§ 104 a."

14. Der Abs.5 des § 111 hat zu lauten:

"(5) In Betrieben, in welchen Betriebsräte (Vertrauensmänner) bestellt sind, sind diese den Berücksichtigungen beizuziehen. In Betrieben, in denen keine Betriebsräte (Vertrauensmänner) bestellt sind, ist den Dienstnehmern von der Gegenwart der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in betriebsüblicher Weise Kenntnis zu geben."

15. § 112 hat zu lauten:

"§ 112. Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind insbesondere befugt:

1. den Betriebsinhaber, dessen Stellvertreter und die im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer über Umstände zu befragen, die ihren Wirkungsbereich berühren;
2. vom Betriebsinhaber die Vorlage der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektiv- und Einzelverträge,

der Lehrverträge, der Lohnlisten, der Urlaubslisten, der Arbeitsordnung sowie ähnlicher die Dienstnehmer betreffende Unterlagen, der Fahrtenbücher sowie aller Nachweise über erteilte Bau- und Benützungsbewilligungen und vorgeschriebene periodische Überprüfungen zu verlangen und Abschriften oder Auszüge davon anzufertigen."

16. Der Abs.7 des § 114 hat zu lauten:

"(7) Die von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellten Mängel sowie die gemäß Abs.1 bis 5 getroffenen Maßnahmen sind unverzüglich dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten und den Betriebsräten (Vertrauensmännern) - falls keine Betriebsvertretung besteht, den hievon betroffenen Dienstnehmern - in betriebsüblicher Weise zur Kenntnis zu bringen."

17. Der bisherige Abs.7 des § 114 erhält die Bezeichnung "Abs.8".

18. Dem § 117 Abs.2 ist folgender Abs.3 anzufügen:

"(3) Ein Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, das während der Dauer seines Dienstverhältnisses, im Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung seines Dienstes bekanntgewordenes und als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird nach den strafrechtlichen Bestimmungen verfolgt."

19. Der Abs.2 des § 120 hat zu lauten:

"(2) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in den Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes, insbesondere der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, sowie hinsichtlich der Ausbildung der Unfallverhüter, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung und den Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Bedacht zu nehmen."

20. § 162 Abs.1 bis 4 haben zu lauten:

"§ 162. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 3.000,-- bis S 15.000,-- zu bestrafen,

- a) wer trotz schriftlichen Auftrages der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einen lebensgefährlichen Mangel im Sinne der Vorschriften gemäß § 84 Abs.5 Z.1, § 85 Abs.3 und § 90 Abs.7 nicht behebt,
- b) wer einem Auftrag gemäß § 97 Abs.4 oder nach § 164 hinsichtlich der aufgetragenen Ausnahmeregelung nicht nachkommt,
- c) wer die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 111 bis § 114) vereitelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von S 1.000,-- bis 10.000,-- zu bestrafen,

- a) wer trotz schriftlichen Auftrages oder einer Verfügung (§ 114 Abs.1, 4 und 5) einen Mangel im Sinne der Vorschriften gemäß § 83 Abs.1, § 84 Abs.5, § 85 und § 87 Abs.1 Z.1 und 5, Abs.2 und 4 nicht behebt,
- b) wer als Dienstgeber oder Beauftragter zuläßt, daß ein Betriebsmittel entgegen den Vorschriften gemäß § 84 Abs.1 und 2 und § 87 Abs.2 verwendet wird,
- c) wer als Dienstgeber oder Beauftragter behördliche Anordnungen, die auf Grund der Bestimmungen gemäß § 75, § 77 Abs.1 und 2, § 78 bis § 81, § 82 Abs.1, § 83 Abs.2 und 3, § 84 Abs.3 bis 5, § 85, § 87, § 88, § 89, § 90 Abs.2 bis 4 und Abs.7 bis 13 und § 91 Abs.1 Z.4 bis 6 erlassen worden sind, nicht befolgt oder Maßnahmen setzt, die diesen Anordnungen widersprechen,
- d) wer eine Übertretung gemäß Abs.3 begeht und bereits mehr als einmal wegen einer solchen bestraft worden ist.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 5.000,-- zu bestrafen,

- a) 1. wer Dienstnehmer wiederholt über die in § 55 Abs.1 und 2, § 56 Abs.1 und 3 und § 57 Abs.1 festgelegte Wochenarbeitszeit hinaus beschäftigt,
2. wer einen Dienstnehmer zu Arbeiten über das in § 58 Abs.1, § 59, § 60, § 61 Abs.3, § 93, § 94 und § 105 Abs.1 bis 4 erlaubte Maß hinaus heranzieht,
3. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig weder Freizeitausgleich noch Überstundenentlohnung gemäß § 62 gewährt,
4. wer als Dienstgeber oder Beauftragter Verhaltensvorschriften oder Anordnungen, die in den Bestimmungen gemäß § 77 Abs.3, 4 und 6 bis 8, § 86 Abs.1 bis 3, § 87 Abs.7, § 88 Abs.2 bis 5, § 90, § 91 Abs.1 Z.1 bis 3, 7 und 8, § 92 Abs.1, 3 und 4, § 124 Abs.7 und § 143 Abs.9 enthalten sind, nicht befolgt oder Maßnahmen setzt, die diesen Vorschriften widersprechen,
5. wer Dienstnehmerinnen entgegen den Mutterschutzvorschriften gemäß § 95 Abs.1 und 3, § 96 Abs.1 und 3 bis 5, § 97 Abs.1 bis 3, § 98 Abs.2 und 3 und § 99 Abs.1 bis 3 beschäftigt,
6. wer gegen die Bestimmungen des § 106 Abs.1 über die Kinderarbeit verstößt,

7. wer gegen die Pflichten als Lehrherr gemäß § 128 lit.c und d verstößt,
 8. wer kein Fahrtenbuch gemäß § 87 Abs.6 zur Verfügung stellt oder führt,
 9. wer die gemäß § 95 Abs.6 zu erstattende Mitteilung über die Schwangerschaft einer Dienstnehmerin an die Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterläßt,
- b)
1. wer als Dienstgeber oder Beauftragter auf Verlangen an einer Betriebskontrolle nicht teilnimmt (§ 111 Abs.1 und 4),
 2. wer die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 151 verletzt,
 3. wer die Koalitionsfreiheit (§ 160) beeinträchtigt,
 4. wer die Arbeitsordnung nicht oder nicht termingemäß in drei Gleichschriften der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vorlegt (§ 109 Abs.1).

(4) Dienstnehmer, die nicht Beauftragte des Dienstgebers sind, sind bei Handlungen, Unterlassungen oder Duldungen der in § 76 Abs.1 und 2, § 78 Abs.1 und 6, § 79 Abs.8, § 80 Abs.2, § 81, § 83 Abs.3, § 84 Abs.5 Z.3 und 7 bis 9, § 85 Abs.3 Z.2, 3 und 7 erster Satz, § 87 Abs.1 Z.1, 2 zweiter Satz, 3, 4, 6 und 7, Abs.3, 5 und 6 erster Satz, § 88 Abs.1, § 90 Abs.1 und 5, § 91 Abs.1 Z.1 bis 4, 7 und 8 genannten Art, wenn diese trotz Aufklärung und Ab-

mahnung durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von deren Organen nochmals festgestellt werden, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 500,-- zu bestrafen."

21. Dem § 162 Abs.7 ist folgender Abs.8 anzufügen:

"(8) Die Verfolgung einer Person wegen Übertretung der in den Abs.1 bis 4 aufgezählten Vorschriften ist unzulässig, wenn gegen sie binnen sechs Monaten von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist."